



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 7-9/15

MA 7, Wiener Konzerthausgesellschaft,

Nachprüfung;

Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Umsetzung der im Tätigkeitsbericht des damaligen Kontrollamtes im Jahr 2014 an den Verein Wiener Konzerthausgesellschaft gerichteten Empfehlungen sowie die Gebarung in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2010/11.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, dass eine Vielzahl der empfohlenen Maßnahmen bereits umgesetzt wurde. Bezüglich der bisher nicht umgesetzten Empfehlungen sagte der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft eine nochmalige Evaluierung zu.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl neuerlich, geeignete Schritte einzuleiten, um einen seit der Generalsanierung des Wiener Konzerthauses offenen Kredit zu tilgen und zugleich den diesbezüglichen Zinsendienst zu beenden. Ferner wurde empfohlen, neben aufgezeigten allgemeinen organisatorischen Verbesserungsmöglichkeiten diese auch insbesondere im Marketingbereich umzusetzen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	5
2. Umsetzung der Empfehlungen	5
2.1 Ernennung einer Stellvertretung	5
2.2 Vieraugenprinzip beim Abschluss von Dienstverträgen	6
2.3 Dienstvertrag des Intendanten	6
2.4 Zweigvereine	6
2.5 Budgetobergrenzen von Projekten	7
2.6 Vermietungen	8
2.7 Vollzeitäquivalente	10
2.8 Gehaltsvorschüsse	10
2.9 Urlaubsansprüche	11
2.10 Langfristige Verbindlichkeiten	11
2.11 Skontoerträge	15
2.12 Barbezahlung von Honoraren	15
2.13 Geldtransporte	16
2.14 Plakatwerbung	16
2.15 Konzertplanungen	17
2.16 Vermarktung der "Kaiserloge"	18
2.17 Auslastungskorrekturen	19
2.18 Mitgliedsbeiträge	19
2.19 Personentransporte	19
2.20 Eintrittskarte als Fahrschein	20
3. Zusammenfassung der Empfehlungen	20

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs Absatz

bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
lt.....	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
m ²	Quadratmeter
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
Pkw.....	Personenkraftwagen
rd	rund
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein Wiener Konzerthausgesellschaft einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Das damalige Kontrollamt, nunmehr Stadtrechnungshof Wien, unterzog den Verein Wiener Konzerthausgesellschaft einer Nachprüfung. Der diesbezügliche Bericht des Kontrollamtes wurde am 9. Oktober 2009 veröffentlicht, im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 16. Oktober 2009, Ausschusszahl 103/09 mit Beschluss zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenbekanntgabe wurde von der geprüften Stelle am 27. Oktober 2010 bzw. von der Magistratsabteilung 7 am 3. November 2010 dem Stadtrechnungshof Wien übermittelt. Schwerpunkt der nunmehrigen Einschau waren die Empfehlungen des ursprünglichen Berichtes.

Der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft erhielt im Jahr 2015 zum ersten Mal 1,20 Mio. EUR von der Stadt Wien. Somit wurde die Jahresförderung im Vergleich zu den vorangegangenen Förderungen um 146.000,-- EUR erhöht. Dabei handelt es sich um eine Jahresförderung, d.h. die Auszahlung der Stadt Wien erfolgte nicht mehr im Rahmen einer Vierteljahresförderung. Der Anteil der Förderung der Stadt Wien an den Gesamteinnahmen war für das Jahr 2015 mit rd. 7 % anzunehmen.

2. Umsetzung der Empfehlungen

2.1 Ernennung einer Stellvertretung

Bei der Einschau stellte das Kontrollamt fest, dass die Möglichkeit der Ernennung einer Stellvertretung durch die Direktion nicht wahrgenommen wurde. Im Vereinsregisteraus-

zug ist das zweite Vorstandsmitglied hingegen als Stellvertreter des Vorsitzenden ausgewiesen. Es wurde empfohlen, diese Widersprüchlichkeit zu bereinigen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Der Vereinsregisterauszug wurde entsprechend korrigiert.

2.2 Vieraugenprinzip beim Abschluss von Dienstverträgen

Um das Vieraugenprinzip zu wahren und die festgelegten Beträge aneinander anzugleichen, empfahl das Kontrollamt, künftig auch alle über einer Jahresbruttosumme von 20.000,- EUR liegenden Dienstverträge von beiden Vorständen beschließen zu lassen und diesen Passus in der Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Der Arbeitsausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12. Februar 2009 eine Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

2.3 Dienstvertrag des Intendanten

Im Dienstvertrag des Intendanten war festgelegt, dass diese Person an gewissen Parametern des finanziellen Erfolges über eine Prämie automatisch zu beteiligen ist.

In diesem Zusammenhang war für das Kontrollamt die Gefahr allfälliger Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen. Es wurde daher empfohlen, die entsprechenden Passagen des Dienstvertrages mit dem Intendanten zu evaluieren und insbesondere den "Automatismus" zu hinterfragen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Im Vertrag mit dem neuen Intendanten wurde der Automatismus einer allfälligen Prämienzahlung unterbunden. Eine Prämie wird nur unter bestimmten Bedingungen vom Präsidium nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gewährt.

2.4 Zweigvereine

Alle Zweigvereine erfüllen den in den Statuten des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft festgelegten Vereinszweck und spiegeln das vielfältige Spektrum des Konzert-

hauses wider. Im Zeitpunkt der Prüfungseinschau fehlten allerdings z.T. schriftliche Kooperationsvereinbarungen bzw. Förderungsbedingungen, denen organisatorische Abläufe, mögliche Kostenaufteilungen bzw. klare Regelungen betreffend die Förderungsvergabe durch den Verein Wiener Konzerthausgesellschaft zu entnehmen gewesen wären.

Das Kontrollamt empfahl, entsprechende Vereinbarungen mit ihren Zweigvereinen zu treffen und im Fall von Förderungsvergaben die dafür erforderlichen Bedingungen schriftlich festzulegen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Es wurde mit allen Zweigvereinen schriftliche Vereinbarungen getroffen und bei allfälligen Förderungsvergaben schriftliche Bedingungen festgelegt. Bei der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Unterlagen der aktuellen Zweigvereine des Konzerthauses stellte sich allerdings heraus, dass auf Initiative des früheren Intendanten des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft ein weiterer Zweigverein ("American Friends of the Wiener Konzerthaus") hinzugekommen ist. Nach Angabe des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft wurde der Zweigverein mit dem Ziel gegründet, das Konzerthaus international besser zu etablieren und Kooperationsveranstaltungen sowohl in den Vereinigten Staaten, als auch in Wien durchzuführen. Leider blieben die Aktivitäten dieses Zweigvereines weit unter den Erwartungen. Nach den vorliegenden Unterlagen existiert der Verein zwar noch, wird aber derzeit nicht genutzt.

Nachdem der Zweigverein schon längere Zeit keine Aktivitäten aufweisen konnte, empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Wiener Konzerthausgesellschaft, zu evaluieren, inwieweit die Weiterführung dieses Zweigvereines noch zweckmäßig bzw. wirtschaftlich vertretbar erscheint.

2.5 Budgetobergrenzen von Projekten

Es wurde empfohlen, sich im eigenen und im Interesse der Subventionsgeberinnen bzw. Subventionsgeber bei geförderten Projekten strikt an vereinbarte Kalkulations- und

Abrechnungskriterien sowie Budgetobergrenzen zu halten und sich weder auf Verlust- noch Deckungsbeitragsrisiken einzulassen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Hinsichtlich des geförderten Projektes "Frühlingsfestival" war festzuhalten, dass dieses mit Spielsaison 2011/12 eingestellt wurde.

2.6 Vermietungen

Der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft vermietete bzw. verpachtete Räume des Konzerthausgebäudes. Bei der Einschau in diese Miet- und Pachtverträge stellte das Kontrollamt bei der Bemessung der Mietzinshöhen und der Einräumung von Untervermietungsrechten z.T. erhebliche Unterschiede fest. So wiesen jedenfalls eine Reihe von Mietverträgen keine marktüblichen Mietzinshöhen auf, obwohl entsprechende Festlegungen rechtlich durchaus möglich gewesen wären.

Insbesondere war dabei der Mietvertrag mit einer Tonaufnahmegesellschaft m.b.H. anzusprechen, in dem u.a. wörtlich festgehalten ist, dass "die Höhe der Miete beträchtlich unter einem marktüblich erzielbaren Preis liegt." Die von diesem Mietvertrag betroffene Fläche beträgt lt. Mietvertrag 394,74 m². Das diesbezügliche Mietverhältnis begann mit 1. November 2002 und ist sowohl von der Vermieterin als auch von der Mieterin an jedem Monatsletzten mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten aufkündbar.

Zog man in Betracht, dass der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft ihrerseits nicht unerhebliche Aufwendungen bei der Anmietung von Räumlichkeiten (rd. 16.500,- EUR jährlich für angemietete Aufbewahrungsflächen im Ausmaß von 320 m²) außerhalb des Konzerthauses tätigt, führte dies zu der Empfehlung, sämtliche Miet- und Pachtverträge umgehend zu evaluieren und eine kostenoptimale Raumnutzung anzustreben.

Ferner wäre im Zuge der empfohlenen Evaluierung auch abzuklären, ob und inwieweit diverse Lagergegenstände - beispielsweise alte dem Konzerthaus entnommene Sitzgelegenheiten - realistischerweise jemals wieder einer Verwendung im Konzerthaus zugeführt werden. Bei einer Verwertung oder Entsorgung dieser Bestände könnten diesbezügliche Lagerkosten auf jeden Fall eingespart werden.

Beide Empfehlungen wurden umgesetzt. Die Miet- und Pachtverträge wurden von der Wiener Konzerthausgesellschaft evaluiert und der Mietzins auf Basis der gesetzlichen Möglichkeiten angehoben. Die nicht benötigten externen Lagerbestände wurden aufgrund einer Vertragsauflösung mit einem Untermieter entfernt.

Zum Mietvertrag mit der Tonaufnahmegesellschaft m.b.H. wurde hinsichtlich einer möglichen Kündigung bzw. einer Mietzinserhöhung auf marktübliche Werte von der Wiener Konzerthausgesellschaft im Jänner 2012 ein externes Rechtsgutachten eingeholt.

Der ursprüngliche Mietvertrag mit dieser Mieterin stammt aus dem Jahr 1979. Er wurde im Zuge des Abschlusses eines gerichtlichen Vergleiches zur Beilegung mehrerer anhängiger Gerichtsverfahren zwischen dem Verein Wiener Konzerthausgesellschaft, der Tonaufnahmegesellschaft m.b.H. und deren Untermieter im Jahr 1998 abgeändert und auf Basis der Vereinbarung aus dem Jahr 1998 im Jahr 2006 neu abgeschlossen.

Gemäß dem externen Rechtsgutachten vom Jänner 2012 unterliege dieser Mietvertrag den strengen Kündigungsbestimmungen des Mietrechtsgesetzes. Aufgrund der geringen rechtlichen Erfolgchancen wird in dieser Expertise vor einer Kündigung abgeraten. Ebenso sieht die externe Rechtsberatung keine Möglichkeit, den Hauptmietzins auf marktübliche Werte anzuheben.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien liegen aber mehrere Tatbestände vor, die Grundlage einer Auflösung des Mietverhältnisses sein könnten. Dies betrifft beispielsweise den nachweislichen Eigenbedarf, Aktivitäten des Mieters, welche jene des Vereines behindern oder einen erheblichen nachteiligen Gebrauch darstellen sowie allfällige Untervermietungen oder die vereinbarten besonderen Verwendungsvorschriften.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Konzerthausgesellschaft, sämtliche rechtliche Möglichkeiten auszuschöpfen bzw. aufgrund der erwähnten Anfechtungsmöglichkeiten zumindest ein weiteres Rechtsgutachten von einem anderen

Gutachter einzuholen, um allfällige Nachteile aus diesem Vertrag möglichst hintanzustellen.

Ferner wurde empfohlen, bei künftigen Mietvertragsbeschlüssen eine Konkurrenzklausel vorzusehen, die Konkurrenzverhältnisse zwischen der Mieterin und dem Verein Wiener Konzerthausgesellschaft ausschließt.

2.7 Vollzeitäquivalente

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeitenden des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft betrug 182 in der Saison 2006/07 und 198 in der Saison 2007/08. Davon waren rd. 115 Mitarbeitende im Bereich Platzanweisung, Garderobe oder Künstlerinnen- bzw. Künstlerzimmer während der Konzertsaison beschäftigt; sie standen somit nicht ganzjährig in einem Dienstverhältnis. Das Stammpersonal umfasste - bezogen auf die Stichtage 31. August 2007 und 31. August 2008 - rd. 75 Mitarbeitende, wobei rd. 20 dieser Beschäftigten - vorwiegend Mitarbeitende der Tageskassa - in Teilzeit zwischen 10 Stunden und 35 Stunden pro Woche tätig waren. Nachdem eine Auswertung in Vollzeitäquivalenten nur mit großem Aufwand möglich gewesen wäre, verzichtete das Kontrollamt auf eine diesbezügliche Übersicht, empfahl jedoch, eine derartige Auswertungsmöglichkeit künftig elektronisch einzurichten.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.8 Gehaltsvorschüsse

Auch wenn in allen eingesehenen Fällen die Auszahlung der Gehaltsvorschüsse plausibel begründet werden konnte, empfiehlt das Kontrollamt dem Verein Wiener Konzerthausgesellschaft, entsprechende Richtlinien festzulegen. Darin wären u.a. die grundsätzlichen Bedingungen für Gehaltsvorschüsse bzw. generelle Rückzahlungsmodalitäten schriftlich zu reglementieren. Die Gehaltsvorschüsse wären künftig auch als solche zu bezeichnen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Der Vorstand beschloss in seiner Sitzung am 21. August 2009 eine Richtlinie für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen.

2.9 Urlaubsansprüche

Anhand einer vom Kontrollamt durchgeführten stichprobenweisen Überprüfung der Resturlaubslisten von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern war ersichtlich geworden, dass in einigen Fällen der gesamte Vorjahresurlaub noch nicht konsumiert worden war. Dadurch mussten auch in den jeweiligen Jahresabschlüssen Budgetmittel - im Jahr 2007/08 in der Höhe von rd. 150.000,-- EUR - für nicht konsumierte Urlaube rückgestellt werden.

Das Kontrollamt empfahl, für einen regelmäßigeren Abbau der Urlaubsansprüche zu sorgen.

Die Empfehlung ist in Umsetzung. Es wurden in der Vorstandssitzung vom 15. Dezember 2010 zu den Themen "Verbrauch des Urlaubes", "Resturlaub" und "Zeitaufzeichnungen" detaillierte Richtlinien beschlossen. In diesen Richtlinien wurde u.a. festgelegt, dass der Resturlaub am Ende des Saisonjahres maximal fünf Arbeitstage betragen darf.

Nicht in allen Fällen wurde diese Richtlinie eingehalten. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die nicht konsumierten Urlaube auch weiterhin laufend zu evaluieren und die Richtlinie künftig einzuhalten.

2.10 Langfristige Verbindlichkeiten

Im Jahresabschluss 2007/08 wurden als langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten noch 6,41 Mio. EUR ausgewiesen. Dieser Betrag zum 31. August 2008 war ident mit jenem der letzten Abschlussjahre, weil keine Kredittilgungen stattgefunden haben.

Der Zinsendienst für diese Verbindlichkeiten stieg im Jahresvergleich hingegen aufgrund des höheren allgemeinen Zinsniveaus von rd. 0,25 Mio. EUR auf 0,29 Mio. EUR und belastete die laufenden Jahresbudgets.

Die Abschlussprüferin führte diesbezüglich aus, dass es keine Bedenken gibt, dass der Kulturbetrieb in bisherigem Umfang fortgeführt werden kann. Die Möglichkeit der Tilgung des Sanierungskredites ohne zusätzliche Subventionsmittel oder ohne Einschränkung des künstlerischen Betriebes wäre aber nicht erkennbar.

Das Kontrollamt empfahl, sich weiterhin zu bemühen, zumindest einen Teil des Kredites aus eigener Wirtschaftskraft zu tilgen. Zusätzlich wäre auszuloten, ob mit Subventionsgeberinnen bzw. Subventionsgebern der Abschluss eines Entschuldungskonzeptes erreichbar ist.

Zu diesem Sachverhalt wurden damals folgende Stellungnahmen seitens des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft und der Magistratsabteilung 7 abgegeben:

Der Empfehlung des Kontrollamtes, einen Teil des Kredites aus eigener Wirtschaftskraft zu tilgen, erscheint aus heutiger Sicht unrealistisch. Hiezu sind die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers zu berücksichtigen, der seit Jahren unverändert Folgendes festhält:

"Der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von einer Fortführung der Vereinstätigkeit in bisherigem Umfang und in der bisherigen Weise ausgegangen. Wir weisen darauf hin, dass nach den vorgelegten Prognoserechnungen zwar die Aufrechterhaltung des laufenden Veranstaltungsbetriebes gesichert erscheint, die Tilgung des für die Generalsanierung des Wiener Konzerthaus aufgenommenen Bankkredites aber nur dann möglich ist, wenn weitere Zuschüsse zur finanziellen Bedeckung der Kosten der Generalsanierung erlangt werden."

Eine Teiltilgung des Kredites würde damit ohne Gefährdung des künstlerischen Betriebes nicht der umsichtigen Geschäftsführung entsprechen, der der Vorstand verpflichtet ist.

Seit Beendigung der Generalsanierung im Jahr 2001 gibt es Bemühungen, mit Subventionsgeberinnen bzw. Subventionsgebern eine Lösung zu finden. Der erste Entwurf des letzten Konzeptes wurde am 3. März 2008 erarbeitet und sowohl der Stadt Wien als

auch dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vorgestellt. Mit den Mitarbeitenden der Stadt Wien und des Bundesministeriums wurde dieses Konzept weiter verfeinert. Eine finale Version wurde am 23. Juni 2008 erstellt, die die Stadt Wien und das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in ihren Budgeterstellungsbetrachtungen berücksichtigen wollten.

Das Konzept sah vor, die Mehrkosten von 13,08 Mio. EUR in einer Dreiteilung zwischen Stadt Wien, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und dem Verein Wiener Konzerthausgesellschaft über fünf Jahre zu finanzieren. Von Sponsorinnen bzw. Sponsoren wurde eine verbindliche Zusage über 1 Mio. EUR abgegeben. Leider blieb dieses akkordierte Konzept in den Budgets der Stadt Wien und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur gänzlich unberücksichtigt.

Der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft wird alle Anstrengungen unternehmen, um mit der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu einer Lösung zu kommen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die 100. Saison im Jahr 2012/13 wesentlich, um hier entsprechende künstlerische Akzente gerade auch in der zeitgenössischen Musik setzen zu können.

Bezüglich der Anregung des Kontrollamtes über ein Entschuldungskonzept bei der Tilgung des Sanierungskredites ist die Kulturabteilung unter Bedachtnahme der budgetären Möglichkeiten zu Gesprächen bereit.

Der Empfehlung des seinerzeitigen Kontrollamtes wurde nicht bzw. noch nicht nachgekommen. Seit nunmehr 15 Jahren ist die Situation hinsichtlich des offenen Sanierungskredites in der Höhe von rd. 6,40 Mio. EUR unverändert. Vonseiten des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft wurden bisher nur die Zinsen des offenen Kredites bedient. Die jährliche Zinslast entwickelte sich, aufgrund des niedrigen Leitzinssatzes, in den letzten Jahren von ursprünglich rd. 4,5 % bzw. rd. 290.000,-- EUR auf rd. 0,6 % bzw. rd. 40.000,-- EUR pro Jahr verringert und somit für den Verein günstig.

Mit 1. Jänner 2010 schloss der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft ein Zinssicherungsgeschäft ("Zinscap") mit einer Caprate von 4 % und zum Nominalwert von 4,20 Mio. EUR der aushafteten Kreditsumme mit der Laufzeit bis 31. Dezember 2014 ab. Die Prämie hierfür betrug rd. 0,10 Mio. EUR. Aufgrund der bereits erwähnten günstigen Zinsentwicklung und des gesunkenen Zeitwertes wurde eine Abschreibung im Rechnungsjahr 2011/12 auf den Betrag von 1.144,06 EUR vorgenommen. In den folgenden Wirtschaftsjahren wurde der Wert dieses Zinssicherungsgeschäftes auf Null abgewertet. Grundsätzlich werden solche Zinssicherungsgeschäfte abgeschlossen, um sich gegen steigende Zinsen abzusichern. In diesem Fall war die Annahme steigender Zinsen eine Fehleinschätzung, da der Zinssatz lt. Bankbrief im Juli 2011 für die aushaftende Kreditsumme bei 2 % lag.

Der Lösungsansatz des Vereines zur Tilgung des Kredites beschränkte sich seither ausschließlich auf die Variante, die Kreditlast in Form einer Kostenaufteilung zwischen Bund, Stadt Wien, dem Verein bzw. auch mit Beteiligung der Wirtschaft und der kreditgebenden Bank abzudecken. Die bisherigen Gespräche führten jedoch bisher vergeblich zu einer Lösung des Problems.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl neuerlich dem Verein Wiener Konzerthausgesellschaft, gerade aufgrund des sehr positiven Ergebnisses der letzten Spielsaison den Kredit zumindest teilweise aus eigener Wirtschaftskraft zu tilgen. Tatsächlich wurde der Jahresüberschuss in der Höhe von rd. 0,33 Mio. EUR Spielsaison 2013/14 für zweckgebundene Reparaturen verwendet und in Investitionsrücklagen umgewandelt. Die negativen Erfahrungen hinsichtlich des Zinssicherungsgeschäftes und die derzeit günstigen Kreditzinsen sollten dem Verein ebenfalls diesbezüglich motivieren. Er sollte sich weiter bemühen, die Gespräche für eine mögliche Kostenteilung zu einem positiven Ergebnis zu bringen.

Als Exkurs zur gegenständlichen Problematik sei angemerkt, dass im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses über die Spielsaison 2012/13 der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft einen Jahresfehlbetrag in der Höhe von rd. 0,30 Mio. EUR ausgewiesen war. Maßgebend dafür waren zusätzliche Aufwendungen durch den Intendan-

tenwechsel, gegenüber dem Budget nicht realisierte Einsparungen sowie zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem 100-jährigen Bestandsjubiläum des Konzerthauses.

Mit Schreiben vom 4. November 2013 übten die Rechnungsprüfer ihre Redepflicht gem. § 273 Abs 3 UGB aus, da die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) vorlagen. Gemäß dem going-concern-Prinzips gaben die beauftragten Rechnungsprüfer jedoch einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für diese Periode ab. Der folgende Jahresabschluss zum 31. August 2014 zeigte - wie bereits oben erwähnt - die positiven Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, insbesondere die Tilgung des offenen Sanierungskredites in die Entscheidung für künftige Förderungen einfließen zu lassen.

2.11 Skontoerträge

Nicht immer wurde von der Möglichkeit, Skontoerträge zu lukrieren, Gebrauch gemacht. Überdies fehlten z.T. auf Taxirechnungen und Gastronomiebelegen klare Dokumentationen über den Zweck bzw. bei Beförderungen genauere Angaben über Abfahrts- und Ankunftsadressen.

Das Kontrollamt empfahl, mögliche Skontoerträge zu lukrieren und auf Belegen die erforderlichen Details durchgängig festzuhalten.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Der Vorstand beschloss in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 eine Unterschriftenordnung, in der diese Punkte geregelt sind.

2.12 Barbezahlung von Honoraren

Bei der Einschau in die Abrechnung der bar beglichene Künstlerinnen- bzw. Künstlerhonorare zeigte sich, dass ausgerechnet dem Chefdirigenten eines Wiener Orchesters mit Wohnsitz in Wien insgesamt mehr als 100.000,- EUR anlässlich von vier Engagements bar ausgezahlt wurden. Weiters wurden diesem Dirigenten - trotz des schon er-

wähnten Wohnsitzes in Wien - vertraglich sogar noch pro Engagement jeweils zwei Flugtickets für europäische Destinationen seiner Wahl zugestanden.

Es wurde empfohlen, zumindest bei Künstlerinnen bzw. Künstlern, die über einen österreichischen Wohnsitz verfügen, die Bezahlung der Honorare nur noch im Weg von Überweisungen vorzunehmen. Bei Engagements von Künstlerinnen bzw. Künstlern mit Wohnsitz Wien im Wiener Konzerthaus wäre die Bezahlung von Flugtickets durch den Verein Wiener Konzerthausgesellschaft zu hinterfragen und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.13 Geldtransporte

Die vom Kontrollamt stichprobenweise eingesehenen Kassenbücher der Hauptkassa im Lohnbüro wiesen im Prüfungszeitraum mehrmals ein deutlich über dem Versicherungswert liegendes Tageskassenergebnis aus. Auch bei einem Geldtransport von der Hauptkassa zur Bank wurde in einer Stichprobe der Versicherungswert um 20 % überschritten.

Das Kontrollamt empfahl, rechtzeitig für eine entsprechende Abfuhr der vereinnahmten Gelder zu sorgen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Der Vorstand beschloss bereits die notwendigen organisatorischen Veränderungen, und damit ist eine zeitgerechte Abfuhr der vereinnahmten Gelder gewährleistet.

2.14 Plakatwerbung

Bei den Aufwendungen für Plakatierung und Plakatdruck kam es zu Steigerungen. Obwohl auf günstigere Schwarz-Weiß-Plakatserien umgestiegen worden war, ergaben sich aufwandseitig keine Verringerungen.

Darüber hinaus fiel auf, dass modernere Werbeträger, wie z.B. elektronische Leuchtbänder oder elektronische Werbetafeln zwar angedacht waren, diese Idee mit dem Argument der ohnehin hohen Auslastung durch Abonnentinnen bzw. Abonnenten aber wieder verworfen wurde.

Das Kontrollamt empfahl, den Umfang der Plakatwerbung zu hinterfragen und gegebenenfalls zu reduzieren. Die dadurch allfällig freiwerdenden Mittel könnten z.T. für neue Medien und Möglichkeiten zum Transport der Werbebotschaften eingesetzt werden, um auf diese Weise vor allem weitere Publikumsschichten anzusprechen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Es wird bei jedem Projekt die Sinnhaftigkeit und Effizienz der Plakatwerbung hinterfragt und danach entsprechend entschieden.

Bei der Überprüfung der Aufwendungen für Plakatierungsleistungen der jeweiligen Jahresabschlüsse war vom Stadtrechnungshof Wien darüber hinaus festzustellen, dass im Jahresabschluss 2012/13 der Aufwand für Plakatierung mit 146.901,32 EUR angegeben wurde. Im Jahresabschluss 2013/14 wurde allerdings der Vergleichswert für 2012/13 mit einem Betrag von 145.323,80 EUR angegeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Konzerthausgesellschaft, eine Überprüfung des Aufwandes für Plakatierung im Jahresabschluss vorzunehmen und eine entsprechende Korrektur auf den richtigen Wert vornehmen zu lassen.

2.15 Konzertplanungen

Der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft wendete ein spezifisches EDV-unterstütztes Konzertplanungs- und Konzertterminisierungssystem an. In dieses flossen auch die tagesaktuellen Beobachtungen der Verkaufsentwicklungen der einzelnen Veranstaltungen ein. Auf dieser Grundlage wurden in Planungs- und Verkaufssitzungen u.a. die zu setzenden Marketingmaßnahmen erarbeitet und beschlossen.

Da in diesem Zusammenhang die vom Kontrollamt festgestellte hohe Wissenskonzentration nur auf einen sehr engen Mitarbeitendenkreis beschränkt ist, wurde angeregt, diesen Wissensstand auf eine breitere Basis zu stellen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Die Wissenskonzentration wurde in den oben angeführten Bereichen auf mehrere Mitarbeitende aufgeteilt.

2.16 Vermarktung der "Kaiserloge"

Neben der noch gezielteren Vermarktung der vielfältigen Aktivitäten des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft sah das Kontrollamt auch die Möglichkeit zur Erschließung zusätzlicher Einnahmen darin, dass eine bisher ungenutzte Räumlichkeit des Konzerthauses vermarktet wird.

In dieser Hinsicht wurde daher empfohlen zu evaluieren, wie die ehemalige "Kaiserloge" im großen Saal z.B. mit speziellen Packages zu besonderen Anlässen Interessierten zugänglich gemacht werden könnte.

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt bzw. ist auch in Zukunft nicht geplant. Der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft bot seit Herbst 2007 Sponsorinnen bzw. Sponsoren und Förderinnen bzw. Förderern verschiedenste, auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Pakete an, die, wie die Erhöhung der Sponsoringeinnahmen zeigte, auf gute Resonanz stoßen. Hiezu zählte u.a. die Nutzung der Intendantenloge für besondere Gäste.

Die Nutzung der ehemaligen "Kaiserloge" ist aufgrund der Sicherheitsbestimmungen nicht ohne große neue Investitionen möglich. Diese Investitionen würden einer betriebswirtschaftlichen Prüfung nicht standhalten können.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Konzerthausgesellschaft trotz seiner bisherigen Bedenken, Kontakte für diese potenzielle Attraktion beispielsweise in der Tourismusbranche zu suchen.

2.17 Auslastungskorrekturen

Bei der Einschau in die Berichte der Abschlussprüferin waren hinsichtlich der Auslastung der zwei kleinen Säle (Schubert-Saal und Schönberg-Saal) die Veränderungen im Jahresvergleich auffällig. Es stellte sich heraus, dass lediglich die Angaben zu beiden Sälen vertauscht wurden.

Es wurde empfohlen, im nächsten Bericht diesbezüglich eine Korrektur vorzunehmen.

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

2.18 Mitgliedsbeiträge

Den Protokollen der Generalversammlung waren u.a. die Beschlüsse über saisonale Festsetzungen der Mitgliedsbeiträge zu entnehmen. Im Protokoll vom 31. Jänner 2007 war diesbezüglich die Erhöhung für die einfache Mitgliedschaft, Stifterinnen bzw. Stiftern usw. festgelegt. Die Jugendmitgliedschaft und die Mitgliedschaft als Firmenmäzen waren in diesem Protokoll offengeblieben.

Es wurde empfohlen, bei der Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen im Protokoll der betreffenden Generalversammlung alle Mitgliedschaften zu behandeln, auch dann, wenn keine Änderung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages beschlossen wurde.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Im Übrigen wurden generell die Mitgliedsbeiträge angehoben bzw. wurden Vergünstigungen für die Mitglieder gekürzt.

2.19 Personentransporte

Das Kontrollamt empfahl zu evaluieren, ob die Heranziehung externer Beförderungsunternehmen nicht günstiger wäre als die Weiterverwendung des mittlerweile acht Jahre alten Pkw.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Der gegenständliche Pkw wurde verkauft. Von einem Sponsor wurden seitdem zwei Fahrzeuge zur Verfügung gestellt.

2.20 Eintrittskarte als Fahrschein

Der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft schloss am 31. März 1993 mit der Wiener Linien GmbH & Co KG eine Vereinbarung ab, nach der eine Eintrittskarte in das Konzerthaus auch zur Gratisfahrt im Zusammenhang mit der betreffenden Veranstaltung berechtigt. Die zu entrichtende Entschädigung entsprach rd. 10 % des Vorverkaufstarifes für zwei Einzelfahrten und erhöhte sich bis in das Jahr 2008 von ursprünglich rd. 0,22 EUR auf 0,34 EUR pro Eintrittskarte.

Im Jahresabschluss 2007/08 waren unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen insgesamt 86.051,07 EUR, für die vorangegangene Saison insgesamt 83.169,81 EUR verbucht, welche auf Grundlage der verkauften Eintrittskarten ermittelt und abgestimmt wurden.

In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, Gespräche mit der Wiener Linien GmbH & Co KG aufzunehmen, um die aktuellen Rahmenbedingungen zu hinterfragen. Insbesondere sollte dabei nach Ansicht des Kontrollamtes der Fokus auf eine mögliche Verwaltungsvereinfachung in Form einer Pauschalierung der zu zahlenden Entschädigung gerichtet werden.

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Die Vereinbarung mit der Wiener Linien GmbH & Co KG wurde vonseiten des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft aufgekündigt, da es zu keiner Einigung hinsichtlich der Höhe des jährlichen Pauschalbetrages kam.

3. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Insbesondere die Tilgung des offenen Sanierungskredites ist in die Entscheidung für künftige Förderungen einfließen zu lassen (s. Pkt. 2.10).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Empfehlung an die Kulturabteilung der Stadt Wien wird umgesetzt.

Empfehlungen an den Verein Wiener Konzerthausgesellschaft

Empfehlung Nr. 1:

Nachdem ein Zweigverein schon längere Zeit keine Aktivitäten aufweisen konnte, sollte der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft evaluieren, inwieweit die Weiterführung dieses Zweigvereines noch zweckmäßig bzw. wirtschaftlich vertretbar erscheint (s. Pkt. 2.4).

Stellungnahme des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft:

Der Vorstand wird die Perspektiven des Zweigvereines im Rahmen der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates evaluieren.

Empfehlung Nr. 2:

Hinsichtlich einer Vermietung sollten sämtliche rechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden bzw. sollte aufgrund von aufgezeigten Anfechtungsmöglichkeiten ein weiteres Rechtsgutachten eingeholt werden, um allfällige Nachteile aus diesem Vertrag möglichst hintanzustellen (s. Pkt. 2.6).

Stellungnahme des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird aufgegriffen und ein weiteres Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

Empfehlung Nr. 3:

Bei künftigen Vermietungen ist eine Konkurrenzklauselel vorzusehen, die Konkurrenzverhältnisse zwischen der Mieterin und dem Verein Wiener Konzerthausgesellschaft ausschließt (s. Pkt. 2.6).

Stellungnahme des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird aufgegriffen und in den künftigen Miet- und Pachtverträgen eine Konkurrenzklauselel vorgesehen.

Empfehlung Nr. 4:

Nicht konsumierte Urlaube sind laufend zu evaluieren und die Richtlinie ist künftig einzuhalten (s. Pkt. 2.9).

Stellungnahme des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft:

Die nicht konsumierten Urlaube werden laufend evaluiert. In den gemeinsamen Gesprächen zwischen Vorstand und Betriebsrat ist der Urlaubsverbrauch der Mitarbeitenden ein wichtiges Thema.

Empfehlung Nr. 5:

Aufgrund des positiven Ergebnisses der letzten Spielsaison, der negativen Erfahrungen hinsichtlich eines Zinssicherungsgeschäftes und aufgrund der derzeit günstigen Kreditzinsen ist die Chance zu nutzen, einen seit 15 Jahren aushaftenden Kredit zumindest teilweise aus eigener Wirtschaftskraft zu tilgen. Weiters wären die Gespräche für eine mögliche Kostenteilung zu einem positiven Ergebnis zu bringen (s. Pkt. 2.10).

Stellungnahme des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft:

Der Vorstand wird dem Präsidium und Aufsichtsrat die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien erläutern und eine erneute Initiative zur Entschuldung des Vereines durch einen Schulterabschluss zwischen der Stadt Wien, dem Bund, dem kreditgebenden Institut und aus Eigenmitteln initiieren.

Empfehlung Nr. 6:

Eine Überprüfung des Aufwandes für Plakatierung ist im Jahresabschluss vorzunehmen und eine entsprechende Korrektur auf den richtigen Wert ist zu veranlassen (s. Pkt. 2.14).

Stellungnahme des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft:

Diese Differenz ergab sich durch eine Änderung in der Gliederung der Position "Aufwand für Plakatierung" im Prüfungsbericht zum 31. August 2014 für die Saison 2013/14 - s. Beilage IV/19 des Prüfungsberichtes. Die im Prüfungsbericht ausgewiesene Vergleichs-

zahl des Vorjahres (Saison 2012/13) wurde durch den Wirtschaftsprüfer der geänderten Gliederung angepasst, damit eine korrekte Vergleichbarkeit zum Wert des Vorjahres gegeben ist. Die vom Stadtrechnungshof Wien festgestellte Differenz zum Prüfungsbericht 2012/13 ist durch die Änderung in der Gliederung begründet.

Empfehlung Nr. 7:

Trotz seiner bisherigen Bedenken sollte der Verein Wiener Konzerthausgesellschaft Kontakte für die potenzielle Attraktion einer mietbaren Kaiserloge beispielsweise in der Tourismusbranche suchen (s. Pkt. 2.16).

Stellungnahme des Vereines Wiener Konzerthausgesellschaft:

Verstärkte Arbeitsbeziehungen mit der Tourismusbranche sind ein Teil der aktuellen Geschäftsentwicklung. In der Saison 2015/16 werden erstmals regelmäßige, professionelle Führungen angeboten, um die touristische Relevanz des Gebäudes des Vereines der Wiener Konzerthausgesellschaft zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird die Kaiserloge erneut auf eine Verwertbarkeit im Hinblick auf eine Nutzung durch ein touristisches Publikum geprüft.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2015